



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Entsorgungssicherheit in Schleswig-Holstein (2. Kleine Anfrage)

1. Liegen der Landesregierung die verbindlichen Erklärungen der neun öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger vollständig vor, wie sie die Entsorgungssicherheit für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle am Juni 2005 sicherstellen werden? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen die Berichte und zu welchen Schlussfolgerungen kommt die Landesregierung – auch unter Würdigung der im September 2003 durchgeführten Regionalkonferenzen?

Von den im Juni 2003 angeschriebenen – s. Antwort auf die Kleine Anfrage 15/2794 vom 9.7.2003 - kreisfreien Städten (Flensburg, Lübeck und Neumünster) und Kreisen (Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde und Steinburg) wurden Berichte abgegeben, in denen unter Bezugnahme auf die bekannten Planungen für die Standorte Lübeck, Neumünster und Tornesch-Ahrenlohe und die verschiedenen geschlossenen Verträge die Entsorgungssicherheit auch nach dem 31. Mai 2005 für gesichert erklärt wird.

In den anschließenden regionalen Gesprächen wurden Zeitpläne für die Anlagenrealisierungen vorgelegt und offen gebliebene Fragen hinsichtlich ausreichend geplanter Kapazitäten bzw. der Entsorgung möglicher kleiner Abfallüberhänge erörtert. Dadurch konnte nochmals das Problembewusstsein bei den zuständigen Stellen gestärkt werden.

Die der MBA Neumünster zuzuführende Restabfallmenge soll unter anderem durch eine intensive Aufbereitung von Sperrmüll, mit dem Ziel der Ausschleusung verwertbarer Anteile reduziert werden (vgl. Antwort auf Frage 1, Drs. 15/2794). Im Kreis Segeberg werden derzeit Gespräche mit dem Betreiber mehrerer Abfallentsorgungsanlagen geführt, um die bei ihm anfallenden großen Mengen an Sortier- und Aufbereitungsresten auch einer Verwertung zuzuführen. Im Kreis Nordfriesland wird die Entsorgung von kleineren

Mengen spezieller Abfallarten, für die bisher keine Verträge geschlossen wurden, bei Bedarf kurzfristig ausgeschrieben.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe, Industrie, öffentliche Einrichtungen, Dienstleistungsgewerbe, Handel, Handwerk) wegen der zu erwartenden Verteuerung der öffentlichen Abfallbeseitigung verstärkt kostengünstigere Wege der Abfallverwertung suchen werden.

Hinsichtlich der fristgerechten Fertigstellung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen Neumünster und Lübeck sowie der mechanischen Aufbereitungsanlage in Tornesch-Ahrenlohe gilt nach wie vor, dass diese möglich ist, sofern keine unerwarteten Verzögerungen eintreten.

Das Umwelt- und Landwirtschaftsministerium bleibt hinsichtlich der Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung in ständigem Kontakt zu den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

2. Sieht die Landesregierung ggf. das Erfordernis, Kreise und kreisfreie Städte anzuweisen, die abfallrechtlichen Auflagen bis zum 01.06.2005 zu erfüllen?

Nein, zurzeit nicht.

3. Geht die Landesregierung auch nach Vorlage der in Frage eins zitierten Berichte von der Plausibilität des Rahmenkonzeptes zur Abfallentsorgung im Untereelberaum 2005 aus?

Ja. Die entsprechenden Planungen der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung des Kreises Pinneberg mbH (GAB) sind technisch plausibel und wurden mit einem realistischen Zeitplan versehen.

4. Wurde inzwischen für die im Untereelberaum geplante Abfallvorbehandlungsanlage ein Genehmigungsantrag gestellt?
Wenn ja, wann, für welche Kapazität und durch wen?

Nein. Nach dem in der Antwort auf Frage 3 genannten Zeitplan ist die Vorlage eines Genehmigungsantrages für Anfang März 2004 vorgesehen.

Das dem Umwelt- und Landwirtschaftsministerium vorliegende Entsorgungskonzept enthält die Aussage, dass die geplante mechanische Aufbereitungsanlage in der Lage sein soll, die Gesamtmenge von prognostizierten 147.000 Tonnen jährlich an Restabfällen aus den drei angeschlossenen Kreisen Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg vorzubehandeln.

5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Abfall-Ablagerungsverordnung des Bundes unmittelbar und uneingeschränkt gilt, das heißt, dass weder eine Umgehung der Abfallvorbehandlung noch eine Verlängerung der Frist (01.06.2005) möglich ist?
Wenn nein, warum nicht?

Ja. Die Abfallablagerungsverordnung des Bundes entfaltet direkte Wirkung für die Deponiebetreiber. In Schleswig-Holstein haben aber bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachträgliche Anordnungen zur Einhaltung aller Zuordnungswerte spätestens zum 1. Juni 2005 gegenüber allen Betreibern der Hausmülldeponien Bestandskraft erlangt.

Ausnahmen von der Einhaltung der Zuordnungswerte nach dem 1. Juni 2005 sind nach Bundesrecht nicht möglich.